

Groß-Strebliger Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 22.

Groß-Streblig, den 30. Mai

1894.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

In Gemäßheit des § 2 der. in der Extrabeilage zum Amtsblatt der hiesigen Regierung pro 1885 Stück 14 auf Seite 93/94 unter No. 287 publicirten Prüfungsordnung für Hufschmiede mache ich hierdurch bekannt, daß

Mittwoch, den 20. Juni d. Js. in der Stadt Ratibor,
Dienstag, den 26. Juni d. Js. in der Stadt Gleiwitz,
Mittwoch, den 27. Juni d. Js. in der Stadt Oppeln und
Sonnabend, den 30. Juni d. Js. in der Stadt Neustadt D./S.

Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden. Meldungen zu diesen Prüfungen sind an die Herren Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Commissionen und zwar:

in Oppeln an den königlichen Departements-Thierarzt Schilling,
in Gleiwitz an den königlichen Kreis-Thierarzt Regenbogen,
in Ratibor an den königlichen Kreis-Thierarzt Herrmann und
in Neustadt an den königlichen Kreis-Thierarzt Grüner

zu richten und sind mit den bezüglichen Anträgen ein Geburtschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und die Prüfungsgebühren in Höhe von 10 Mark einzusenden. Die Prüfungsgegenstände und die sonstigen bezüglichen Vorschriften sind in der oben bezeichneten Extrabeilage mit veröffentlicht, worauf ich die Prüflinge gleichzeitig aufmerksam mache.

Oppeln, den 19. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Hüpeden.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der Vorstand des Schlesienschen Pestalozzi-Vereins zu Liegnitz im künftigen Jahre eine öffentliche Verloosung von Erzeugnissen der Industrie und des Kunstgewerbes zum Besten der versorgungsbedürftigen Hinterbliebenen Schlesienscher Lehrer, insbesondere der alternden Lehrertöchter veranstalten und zu diesem Zwecke 50 000 Loose à 50 Pf. innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Oppeln, den 18. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Krappitz an Stelle des dort am 12. März anberaumt gewesenen, wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche aber nicht abgehaltenen Viehmarktes ausnahmsweise

Dienstag, den 12. Juni d. Js.

ein Viehmarkt stattfinden wird.

Oppeln, den 4. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der Verein „Vienenkorb“ zu Breslau im Monat Mai d. Js. eine öffentliche Verloosung von Kunstgewerblichen Arbeiten der Mitglieder des Vereins veranstalten und zu diesem Zwecke 500 Loose à 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Oppeln, den 13. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

In Gemäßheit des § 91 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 89 a. a. D. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die Herbst-Prüfung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst

am 17. September d. Js.

und an den folgenden Tagen abgehalten werden wird.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung behufs Erlangung des Berechtigungs-scheines zum einjährig-freiwilligen Dienst durch Prüfung nachweisen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben unter Einreichung

- a. eines Geburtszeugnisses,
- b. einer Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,

- c. eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
- d. eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und unter der Angabe in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft werden wollen — wobei ihnen die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen gelassen wird — bis zum

1. August d. Js.

an die unterzeichnete Prüfungs-Commission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

Oppeln, den 18. Mai 1894.

Die Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Vom Civil.

Dr. Kolb.

Vom Militär.

von Koenig.

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft für den hiesigen Kreis findet

Mittwoch den 6.

Donnerstag den 7.

Freitag den 8.

und Sonnabend den 9.

} Juni d. Js. im Werner'schen Gasthause hier selbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Couvert besondere Bestellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbescheinigung einzuhandigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Vorstellungsliste zu ersehen sein. Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen Vormittags 6 Uhr im Gastwirth Werner'schen Garten hier selbst pünktlich zu stellen.

Auswärtige Militairpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu dem oben festgesetzten Termine unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehrordnung

vom 22. November 1888 vorgeesehenen Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzustellende Mannschaften auf die im § 62 der Wehrordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen die der Beordnung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 l. c. vorgeesehenen Nachtheile aufmerksam zu machen. Den Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nüchternen Zustande zu erscheinen. Kein Militärpflichtiger darf einen Stod, oder sonstiges gefährliches Instrument mit sich führen. Diese zu Schlägereien bis jetzt vielfach benutzten Gegenstände sind vor dem Abmarsch der Leute aus ihren Aufenthaltsorten durch die von den Magistraten zu beauftragenden Polizeibeamten, sowie von den Guts- und Gemeindevorständen, bezw. deren Vertretern den betreffenden Mannschaften abzunehmen und bei Seite zu schaffen.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnung mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände besonders verantwortlich.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorstände haben sich persönlich, oder deren vollständig informirte Vertreter zu dem Obererfahrgeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunftsertheilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es nothwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zum Ende des Obererfahrgeschäfts an den bezw. Tagen hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungslokals aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung **nothwendige Nüchternheit** der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehrordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Ersatzgeschäfts wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreiseinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachtheile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisphysicatsattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensirt. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwistern über 14 Jahre muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zu Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämmtliche vorzustellenden Mannschaften müssen unter allen Umständen mit Loosungsscheinen versehen sein.

Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. **Bis zum**

1. Juni d. J. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenes Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwasige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse, Bescheinigungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehly, den 18. Mai 1894.

Unter Bezugnahme auf die im Stüd 20 des Amtsblattes der königlichen Regierung abgedruckte Anweisung zur Ausführung des Deutsch-Russischen Uebereinkommens vom 10. Februar c. mache ich die Polizeibehörden des Kreises insbesondere darauf aufmerksam, daß Anträge

auf Uebernahme auszuweisender Personen nicht direct an die diesseitigen Grenzbehörden, sondern zunächst an die Landespolizeibehörde, d. i. der Herr Regierungs-Präsident in Oppeln, und zwar durch meine Vermittelung zu richten sind.

Wird bei den Uebernahmeverhandlungen die Inanspruchnahme diplomatischer Vermittelung erforderlich, so ist dieselbe unter Befügung der bezüglichen Unterlagen und unter eingehender Begründung bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten durch meine Hand in Antrag zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 27. Mai 1894.

Die unten genannten Magistrate sowie die Amtsverwaltungen des Kreises ersuche ich ergebenst, meine Kreisblattverfügung vom 2. August 1884 Stück 33 Seite 298 betreffend die Unterdrückung und Abwehr der Reblauskrankheit binnen 5 Tagen zu erledigen.

Groß-Strehlitz, Leschnitz, Ujest, Blottnitz, Colonnowska, Deschowitz, Gogolin, Zyroma, Kalinow, Keltzsch, Fr. Vogtei Leschnitz, Otmuth, Poremba, Salejsche, Schimischow, Schloß Groß-Strehlitz, Schloß Ujest, Zawadzki und Groß-Stein.
A. II 2560.

Groß-Strehlitz, den 17. Mai 1894.

Der Försterjohn Georg Gebauer aus Kruppamühle hat am 27. Dezember v. Jz. den Frischmeister Carl Bregulla, welcher bei Kruppamühle in die Malapenne gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkennenswerthe That sehe ich mich veranlaßt, hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 20. Mai 1894.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate und Gemeindevorsteher des Kreises je ein Exemplar der im Carl Heymann'schen Verlage in Berlin erschienenen Druckschrift „das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung und Uebergangsbestimmungen vom 10. Mai 1894 und Mustersteuerordnungen“ zum amtlichen Gebrauch.

Groß-Strehlitz, den 29. Mai 1894.

Bestellt der Mühlenbesitzer Franz Krawieck als 2. Waisenrath für die Gemeinde Himmelwitz.
K. 2326.

Groß-Strehlitz, den 23. Mai 1894.

Der königliche Landrath von Alten.

An die unteren Verwaltungsbehörden und die Vertrauensmänner.

Gewährung der Rente in Naturalleistungen. § 13 Absatz 2 Z. u. A. B. G.

Wie wir durch Mittheilungen aus verschiedenen Kreisen erfahren haben, sind die Fälle durchaus nicht selten, daß Personen, welche in den Genuß einer Invaliden- oder Altersrente treten, schon am ersten Tage oder doch in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit nach dem jedesmaligen Empfange der Rente, diese, ohne Rücksicht auf die für ihre weitere Lebenshaltung unter Umständen erwachsenden Nachteile, in ganz ungeeigneter Weise aufbrauchen und dadurch den Zweck der Rente vereiteln. Oft liegt die Ursache der unangemessenen Verwendung der Rente in der Neigung des Empfängers zum Trunk oder in Mangel an wirtschaftlichem Sinn, vielfach aber auch ist sie die Folge nachtheiliger Einwirkung anderer gewissenloser Personen, welche die Schwächen der Renteneinpfänger in unverantwortlicher Weise für ihre eigenen Zwecke ausnutzen, so daß der Betroffene mitunter nicht einmal den vermeintlichen Genuß seiner Rente für sich hat.

Solche Fälle machen sich namentlich da besonders bemerkbar, wo die Rentenempfänger eine größere Summe fälliger Rentenbeträge nachgezahlt bekommen.

Da die Rentenbewilligung nur auf Antrag eintritt, letzterer aber, namentlich während der jetzigen Uebergangszeit, oft erst einige Monate nach Eintritt des Ereignisses, welches die Gewährung der Rente begründet, gestellt wird, auch vom Tage des Eingangs des Antrages

bis zur Anweisung der Rente, je nach dem Umfange der Erhebungen, die nöthig sind, eine mehr oder minder geraume Zeit verstreicht, so ist es ganz unausbleiblich, daß manchmal Rentenbeträge in einer Summe von Hundert auch Zweihundert Mark und noch mehr an eine Person zur Auszahlung gelangen. Während nun ein solcher, für die Mehrzahl dieser Leute außerordentlich hoher Betrag, bei richtiger Verwendung zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lage des Rentenempfängers beitragen könnte, ist er im anderen Falle als völlig verloren anzusehen.

Es ist deshalb nicht mit Unrecht die Frage angeregt worden, ob es sich nicht empfehlen würde, an solche Personen, von denen eine mißbräuchliche Verwendung zu erwarten ist, die Renten und namentlich die vorerwähnten größeren Anfangssummen nicht unmittelbar, sondern durch die Polizei- oder Gemeindebehörden, durch den Ortsgeistlichen oder eine sonstige geeignete Mittelsperson auszahlen zu lassen. Für eine derartige Maßnahme bietet indeß das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz keinen Anhalt. Nur durch die Bestimmung in § 13 Absatz 2 des Gesetzes, wonach „solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke nicht verabfolgt werden dürfen, die Rente ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren ist“, wird die Möglichkeit an die Hand gegeben, die baare Auszahlung der Renten wenigstens an Trunkenbolde zu verhindern. Von dieser Befugniß wird eintretendenfalls Gebrauch zu machen sein. Der Vorstand der Versicherungsanstalt kann aber nicht die Verpflichtung übernehmen, seinerseits in jedem einzelnen Falle Erhebungen darüber anzustellen, ob die Voraussetzungen für die angeordnete Maßregel vorliegen; es wird vielmehr Sache der Gemeinde sein, die Verhältnisse zu prüfen, den Uebergang des Anspruchs auf Rente nach Maßgabe der Vorschriften in § 13 Absatz 3 bis 6 des Gesetzes zu verfolgen und rechtzeitig bei der Versicherungsanstalt geltend zu machen.

Die unteren Verwaltungsbehörden ersuchen wir ergebenst, gefälligst Anordnung treffen zu wollen, daß schon bei Vorlage der Rentenanträge zu unserer Kenntniß gebracht wird, wenn Veranlassung vorliegt, die baare Auszahlung der Rente an den Antragsteller zu verhindern. Auch die Herren Vertrauensmänner wollen sich bei Abgabe ihrer Gutachten zu den Rentenanträgen gegebenenfalls über diese Verhältnisse äußern.

Inwieweit, auch ohne daß gerade das vorerwähnte nur gegen Trunkenbolde zulässige Verfahren zur Anwendung kommt, auf eine zweckentsprechende Verwendung der Rentenbezüge hingewirkt werden kann, muß der Entschließung der Gemeinde- und Ortspolizeibehörden im Einzelfalle überlassen bleiben. Insbesondere wird zu erwägen sein, inwieweit vielleicht die Möglichkeit gegeben ist, von solchen Rentenberechtigten, die sich dem nachtheiligen Einfluß anderer Personen nicht entziehen können, Vollmacht für die Gemeinde oder eine geeignete Mittelsperson zur Erhebung der Rente zu erlangen.

Breslau, den 24. April 1894.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt.

J.-N. I 2334.

Kraß.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde-Vorstände der Ortschaften, in welchen Taback gebaut wird, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Formulare zu den Anmeldungen über die mit Taback bepflanzten Grundstücke bei dem **Steuer-Amt des Bezirks** in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung an die Tabackpflanzler der Gemeinde kostenfrei abgeholt werden können.

Es wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 verpflichtet ist, der Steuerbehörde **bis zum Ablauf des 15. Juli** die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, und daß diese Anmeldung in Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke spätestens **am 3. Tage nach dem Beginn der Bepflanzung** bewirkt werden muß.

Die pro Erntejahr 1893 noch rückständige Tabaksteuer ist bis zum 15. Juli d. Js. bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung einzuzahlen.

Oppeln, den 19. Mai 1894.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die Unteroffizierschule Weisenseels feiert Anfang Oktober d. Js. ihr 25jähriges Bestehen. Die aktiven und inaktiven Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Beamten, Unteroffiziere, sowie die Schüler, die früher der Unteroffizierschule angehört haben, oder zu derselben kommandirt gewesen sind, und an der Feier Theil zu nehmen wünschen, werden gebeten, dieses der Unteroffizierschule unter Angabe der Adresse baldigst mitzutheilen. Demnächst wird denselben das Festprogramm zugehen.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 600 Kilo.	Butter pro Kilogr	Eier pro Eck
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kar- toffeln	Heu			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlig, am 22. Mai 1894	Höchst.	13 50	11 75	13 60	14 50	16 50	3 60	7 --	32 --	2 40	1 60
	Niedrigst.	12 25	11 --	12 50	13 70	14 50	3 40	6 --	28 --	2 30	1 50
Weß, am 25. Mai 1894	Höchst.	13 50	11 50	13 50	14 50	-- --	3 50	5 --	30 --	2 40	1 60
	Niedrigst.	12 25	11 --	12 50	13 50	-- --	3 25	4 --	28 --	2 20	1 60
Leßnitz, am 22. Mai 1894	Höchst.	-- --	-- --	-- --	-- --	16 --	2 40	-- --	-- --	2 20	2 --
	Niedrigst.	-- --	-- --	-- --	-- --	-- --	-- --	-- --	-- --	-- --	-- --

— Anzeiger. —

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Groß-Stein — Blatt 150 — auf den Namen der Bäckerfrau Franziska Kurzella geb. Blauth zu Groß-Stein eingetragene Grundstück

am 7. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit — Mark Reinertrag und einer Fläche von 2 ar 85 qm zur Grundsteuer, mit 75 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des — Grundbuchblatts — und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, III eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Gebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigentum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 7. Juli 1894, Vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Groß-Strehlitz, den 1. Mai 1894.

Königliches Amtsgericht.

Dubiel.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Klein-Stein — Blatt 27 — auf den Namen des Gärtners Karl Bekierz in Klein-Stein eingetragene Grundstück

am 2. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 10,38 Mark Reinertrag und einer Fläche von 1 Hektar 80 ar 20 □m zur Grundsteuer, mit 24 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei III eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Erstnehmer übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diesjenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 2. Juli 1894, Vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Groß-Strehlitz, den 24. April 1894.

Königliches Amtsgericht.

Dubiel.

Wein Gesamtwaarenlager

in:

Herren- und Knaben - Anzügen, Ueberziehern,

Herren- und Damenschuhen,

echt russischen Gummischuhen, Hüten,

Tricotagen, Wäsche, Teppichen, Tischdecken, Steppdecken u. s. w.

muß weggushalber in kürzester Zeit gänzlich geräumt sein, und wird dasselbe zu Spottpreisen ausverkauft.

D. Schindler.

Die Agentur

einer der ältesten deutschen und in Schlesien besteingeführten

Lebens - Versicherungs - Gesellschaften

ist am hiesigen Platze neu zu besetzen. Gesl. Off. unter S. 1286 an Rudolf Mosse in Breslau erbeten.

Damen-, Herren-
und
Kinder-Garderobe
Hüte, Herrenwäsche

Mein Lager
von
**Herren- und
Knaben-Garderobe**

Schuhwaaren
für
Herren, Damen und
Kinder.

Damen- und Mädchen-Confection,

als Jaquettes, Paletots, Röder, Kragen und Umhänge,
ist für diese Saison mit allen Neuheiten aufs Reichhaltigste ausgestattet.

Garantie für haltbare Stoffe und besten Sitz.

Die Preise sind der vorrückenden Saison entsprechend ganz erheblich herabgesetzt.

Bestellungen nach Maß für Herren-Garderobe binnen kürzester Zeit.

Groß-Strehlig.

W. EPSTEIN.

Großer Ausverkauf

In allernächster Zeit beziehe ich mein

neues Local **Ring 4** welches Herr D. Schindler

inne hat und beabsichtige ich vor dem Umzuge mein großes Lager zu verkleinern, es werden daher folgende Sachen unter Preis verkauft:

Blousen von 1 Mark an,

Strumpflängen und Strümpfe, Handschuhe

von voriger Saison bedeutend unter Kostenpreis.

Knaben-Strohüte von 25 Pfg. an,

Schürzen, Spitzenkragen, Schlipse, Wäsche, Corsets, Schleifen
meistentheils unter Preis.

Max Pese.

Beilage

zu Stück 22 des Gross-Strehlitzer Kreisblatts

vom 30. Mai 1894.

Wegen Ende der Saison

verkaufe ich garnirte Damen-Hüte zu 2 und 3 Mark,
Handschuhe in Garn und Seide von 30 Pfennig bis 1 Mark,

Gute Corsetts zu 1,50 und 2 Mark,

Reizende Blousen, Sonnenschirme in prachtvoller Ausführung
zu sehr billigen Preisen.

Neuheiten in Schlipsen, Kragen, Oberhemden, Manchetten,
Glace-Handschuhe, Gummi-Träger zc.

Fedor Wittner.

Keine gebrannte Gerste!

Durch patentirtes Verfahren wird mit dem Geschmack
des Bohnenkaffees versehen der
allbekannte

Kathreiner's
Kneipp-Malzkaffee
bester und gesundester
Kaffee-Zusatz.

Kathreiner's Malzkaffee-Fabriken
München.

Ein Knabe

der Lust hat Klempler zu lernen, wird zum so-
fortigen Antritt gesucht.

J. Brüning
Klemplermeister.

Brauner Jagdhund

schön gezeichnet, dressirt, ist preiswerth
zu verkaufen.

Näheres in der Druckerei d. Blattes.

Mittwoch, den 6. Juni früh 9 Uhr
werde ich im Restaurant zur Reichshalle
1 Flügel, 1 Kommode, Rohrstühle, 1 Bier-
apparat, 1 Badewanne und verschiedene
andere Gegenstände
versteigern.

Gr.-Strehlitg. **W. Meyer, Auctionator.**

Empfehle nachstehende Biere in Fässern
und Flaschen

Rybniker Lagerbier } von
(Prima Tafelbier) Hermann Müller

Rybniker Bock-Ale } Rybnik,

Haase-Lagerbier (hell und dunkel)
(bestes Lagerbier der Jetztzeit)

Münchener Löwenbräu (hochfein)
(in Gebinden von 10 Ethern ab)

Culmbacher Exportbier
(vielseitig prämiirt)

Deutscher Porter,

Englisch Porter } von Barday
„ **Pale-Ale** } Perkins & C, London
(Blutarmen und schwächlichen Personen sehr zu
empfehlen.)

Gräzer Gesundheitsbier

von C. Baenisch, Grätz

Selter von Dr. Struve & Soltmann
Breslau.

Bemerge gleichzeitig, daß die Biere bei mir
mit größter Sorgfältigkeit abgezogen werden,
sodasß ich für deren Güte und Echtheit jede Ga-
rantie zu übernehmen im Stande bin.

Hochachtungsvoll

J. A. Goldman

Bahnhofswirth in Groß-Strehlitg.

„**Kies**“

mit kaum 10% Sand auf einer Fläche von
4 Morgen hat abzugeben

Math. Sowa,

Bauer in Daisitz Kreis Gr.-Strehlitg.

Tafelkrebse,
neue Matjesheringe
und Malta-Kartoffeln,
grüne Gurken
empfehlst **F. Freyhöfer.**

Zwei junge, nüchterne, verheirathete



Knechte,

welche sich zum Brot verfahren eignen, finden
sofortiges Engagement.

Zabrze D.S.

S. Hamburger.

Mack's	Nur echt mit dieser	
	SCHUTZ- MARKE.	
Doppel-		
Stärke		
Die einfachste und schnellste Art, Kragen, Manschetten etc. mit wenig Mühe		
so schön wie neu		
zu stärken, ist allein diejenige mit		
Mack's Doppel-Stärke.		
Jeder Versuch führt zu dauernder Benützung.		
Überall vorrätlich zu 25 $\frac{3}{4}$ per Carton von $\frac{1}{4}$ Ko.		
Alleiniger Fabrikant u. Erfinder: Heinr. Mack, Ulm a. D.		

Zur Zeit in hiesiger Gegend anwesend
empfehle mich den geehrten Herrschaften zur
Vertilgung von

Matten

und jeglichem Ungeziefer

unter Garantie unbedingten Erfolges bei cou-
lanten Bedingungen. Gest. Offerten an die
Druckerei dieses Blattes.

Bauch,

Kammerjäger aus Breslau.

Redaktion: Für den amtlichen Theil commiff. Kreis-Sekretair **Fleischer**, für den Inseratentheil **G. Hübn**
Drud und Verlag von **Georg Hübn** in Groß-Strehlitg.